1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 29.09.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek erlassen:

Artikel 1

§ 9, Abs. (1) wird folgendermaßen geändert:

§9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus **9** Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Absätze (2) bis (9) unverändert.

§ 14, Abs. (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und **6** weitere Mitglieder als Beisitzerin oder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

(2) Unverändert.

§ 25, Abs. (2) e) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 25
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

(1) Unverändert

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

	Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a)	Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3
b)	Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den	eine Beitragseinheit / ha

		einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	
c)	Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten
d)	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit / ha
e)	Retentionsbecken an der Mühlenbek	Unterhaltung der Anlage, bestehend aus Retentionsbecken und Schlammfang	tatsächlich angefallene Kosten: Die Kosten werden an die Gemeinden Goosefeld, Groß Wittensee, **Windeby** und an den WBV Wittensee-Exbek verteilt.

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Bünsdorf, den 29.09.2022 gez. .. Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek	Genehmigt: Rendsburg, den 11.10.2022 gez. ... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Bünsdorf, den 20.10.2022	Rendsburg, den 26.10.2022
gez.	gez.
Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde